



Turnverein 1901 Rennerod e.V.

Mitglied im Turnverband Mittelrhein und im DTB
Mitglied im Sportbund Rheinland und im DOSB
Mitglied im Skiverband Rheinland und im DSV



Stand: 28.05.2020

Hygienekonzept um den Sport auf Außenanlagen zu ermöglichen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung sind durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

Trainingseinheiten mit **Mannschaftsspielcharakter** sind **nicht erlaubt**.

Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt möglich ist, bleiben **untersagt**.

Jeglicher **Körperkontakt ist zu vermeiden**. Es ist stets ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand **von 3 m** zu anderen Personen einzuhalten. Ggfls. ist die **Personenzahl** auf dem Gelände zu **begrenzen**.

2. Organisation des Betriebs

Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
Zuschauer sind nicht erlaubt.

Es sind Vorkehrungen zur **Vermeidung von Warteschlangen** zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der **Zugang zu beschränken**, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen **keiner** besonderen **Gefährdung ausgesetzt** werden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen **mit Symptomen** einer Atemwegsinfektion ist der **Zutritt zu verwehren**.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu **reinigen** oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

5. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.